

Amtsblatt der Stadt Hilden

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. 3. Nachtragssatzung vom 05.04.2001 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hilden - Sondernutzungssatzung - vom 25.04.1988
2. 4. Nachtragssatzung vom 05.04.2001 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hilden - Sondernutzungssatzung - vom 25.04.1988
3. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
4. Einziehung von Straßen im Stadtgebiet Hilden
hier: Parkplatz Weidenweg
5. Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Hilden

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES UMLEGUNGSAUSSCHUSSES DER STADT HILDEN

6. U 18 / A 1 - Bereich Kirchhofstraße, Heiligenstraße, Kolpingstraße

BEKANNTMACHUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT DES GEMEINSCHAFTLICHEN JAGDBEZIRKES HILDEN

7. Verteilung des Ertrages/Haushaltspläne 2001 und 2002

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN DER STADT HILDEN

8. Austausch von Spielsand im Stadtgebiet Hilden
9. Jahresvertrag Straßenunterhaltung

Jahrgang	8
Nr.	12
Datum	09. April 2001

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Bürgermeisterbüro,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-151.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 2,-- DM / 1,02 Euro (Einzelausgabe) bzw. 24,00 DM/ 12,27 Euro (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT HILDEN

1. 3. Nachtragssatzung vom 05.04.2001 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hilden - Sondernutzungssatzung - vom 25.04.1988

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW), dem § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 04.04.2001 folgende 3. Nachtragssatzung zur Sondernutzungssatzung vom 25.04.1988 beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zu § 8 der Sondernutzungssatzung wird wie folgt geändert:

1. Eine Mindestgebühr wird bei den Tarifstellen 4 a und 4 b (Aufstellen von Verkaufseinrichtungen, Warenautomaten, Verkaufsständen, Warenauslagen o.ä.) nicht erhoben.
2. Tarifstelle 11 (Abstellen nicht mehr zugelassener Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum) entfällt. An diese Stelle tritt die bisherige Gebührenziffer 12 (Sonstige Inanspruchnahme).

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 05.04.2001
Günter Scheib
Bürgermeister

2. 4. Nachtragssatzung vom 05.04.2001 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hilden - Sondernutzungssatzung - vom 25.04.1988

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW), dem § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 04.04.2001 folgende 4. Nachtragssatzung zur Sondernutzungssatzung vom 25.04.1988 beschlossen:

§ 1

1. In § 8 Abs. 1 Satz 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Hilden wird die Bezeichnung „Pfennigbeträge“ durch „Centbeträge“ und „Deutsche Mark“ durch „Euro“ ersetzt.
2. Der Gebührentarif (in Euro) zu § 8 der Sondernutzungssatzung ergibt sich im einzelnen wie folgt:

Tarif Nr	Art d. Sondernutzung	Gebühr	Mindestgebühr
		Euro	Euro
1	Gerüste, Baubuden, Bau- und Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräte, Baustofflagerungen, Baumzäunungen, Montagewagen, Absperrungen o.ä. je angefangener qm beanspruchter Fläche und je angefangener Monat		
	48 Stunden	frei	
	1. bis 6. Monat der Baumaßnahme	2,50	25,00
	7. Monat bis Ende Baumaßnahme	3,75	
2	Container ohne Ortsbesichtigung 48 Stunden frei Aufstelldauer über 48 Stunden oder mit Ortsbesichtigung je angefangener Woche	25,00	--
3	Tische und Sitzgelegenheiten, welche zu gewerblichen Zwecken (Außenterrassen u.ä.) aufgestellt werden je angefangener qm beanspruchter Fläche je angefangener Monat	3,75	37,50
4	Verkaufseinrichtungen, Warenautomaten, Verkaufsstände, Warenauslagen o.ä.		

	a) bei nur vorübergehender oder gelegentlicher Beanspruchung je angefangener qm beanspruchter Fläche täglich	0,75	--
	b) bei Dauerbeanspruchung je angefangener qm beanspruchter Fläche je angefangener Monat	7,50	--
	c) Weihnachtsbaumverkauf je angefangener qm beanspruchter Fläche täglich	0,35	25,00
5	Gewerbliche Hinweisschilder als Dauereinrichtung je Schild je angefangener Monat	15,00	--
6	Nachbarschafts- und Straßenfeste pauschal je Tag	10,00	--
7	Plakataktionen je Plakattafel/-ständer und Tag		
	für gewerbliche Veranstaltungen	0,50	25,00
	für Veranstaltungen, die politischen, religiösen, kulturellen, gemeinnützigen oder karitativen Zwecken dienen	gebührenfrei	
8	Schützen- und Volksfeste, Zirkusgastspiele sowie vergleichbare Veranstaltungen		
	Im Innenstadtbereich pauschal/Tag	50,00	--
	Außerhalb des Innenstadtbereiches pauschal/Tag	40,00	--
9	Gewerbliche Veranstaltungen, Lotterien je angefangener qm täglich	2,50	50,00
	Großveranstaltungen, pauschal/Tag	150,00	--
	Großveranstaltungen außerhalb des Innenstadtbereiches pauschal/Tag	100,00	--
10	Befahren der Fußgängerbereiche		
	a) Anwohner mit nachgewiesenem Einstellplatz oder Garage	frei	
	b) Gewerbliche Anlieferungen (Jahresgenehmigung) je Fahrzeug	150,00	
	c) Schwerbehinderte und Blinde	frei	
11	Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Flächen, welche nicht in den Nr. 1 - 10 enthalten ist abhängig vom Verwaltungsaufwand pauschal je angefangener qm/Monat	0,50 - 15,00	25,00

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 05.04.2001

Günter Scheib

Bürgermeister

3. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss und der Neuregelung der Arbeitszeit von Bäckereien und Konditoreien vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit Abschnitt III Ziffer 4.7.7 der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO-ArbtG) vom 14.06.1994 (GV.NW S. 360/SGV.NW 281) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528) wird für die Stadt Hilden verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen aus Anlass der Hildener Jazztage 2001 im Stadtgebiet von Hilden am Sonntag, dem 27. Mai 2001, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäft- bzw. Öffnungszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss (LschlG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LschlG) müssen die am 27.05.2000 offen gehaltenen Verkaufsstellen am Samstag, den 26. Mai 2000, ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

Hilden, den 05.04.2000

Der Bürgermeister

als örtliche Ordnungsbehörde

Günter Scheib

4. Einziehung von Straßen im Stadtgebiet Hilden

Der Rat der Stadt Hilden fasste nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss sowie im Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 13.12.2000 folgenden Beschluss:

Folgende Straße in der Stadt Hilden wird gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung

- **als Parkplatz**, bei denen die Belange des ruhenden Verkehrs überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 3 StrWG NW) **eingezogen**:

Lfd. Nr.	Parkplatz	Gemarkung Hilden	
		Flur	Flurstück
1	Weidenweg	63	849

Während der dreimonatigen Frist sind keine Einwendungen vorgetragen worden.

Die Unterlagen zur Einziehung können während der Dienstzeit bei der Stadt Hilden, Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 445 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hilden, Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 445, einzulegen.

Hilden, den 31.03.2001

Günter Scheib

Bürgermeister

5. Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Hilden

Nach der zur Zeit gültigen Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden ist jede Grabstätte so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. An Grabstätten, die über einen längeren Zeitraum ungepflegt bleiben, kann die Stadt nach § 31 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden die daran bestehenden Nutzungsrechte entziehen.

Folgende Grabstätten auf den Hildener Friedhöfen sind längere Zeit ungepflegt geblieben und die Nutzungsberechtigten sind nicht bekannt bzw. nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln:

Friedhof	Feld	Linie	Nr.	zuletzt bekannte(r) Nutzungsberechtigte(r)	Ende der Ruhefrist
Haupt	27	04	003 + 004	Ollig, Rudolfa	23.03.1995

Haupt	27	08	024 + 025	Koch, Heinrich	05.03.2006
t					
Haupt	34	19	013 + 014	unbekannt	unbekannt
t					
Haupt	34	19	015 + 016	unbekannt	unbekannt
t					
Haupt	45	05	001 + 002	Stapper, Paula	11.07.1991
t					

Die Nutzungsrechte an den betroffenen Grabstätten sind entzogen, wenn diese Gräber nicht bis zum

31.07.2001

ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt sind.

Zur Aufbewahrung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist die Stadt Hilden nicht verpflichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Hilden, Fachbereich Bauverwaltung, Zimmer 416, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines/r Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen/deren Verschulden dem/r Berechtigten zugerechnet werden.

Im Auftrage:

Bosbach

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
DES UMLEGUNGSAUSSCHUSSES
DER STADT HILDEN**

6. U 18 / A 1 - Bereich Kirchhofstraße, Heiligenstraße, Kolpingstraße

Der Umlegungsausschuss der Stadt Hilden hat für den Bereich Kirchhofstraße, Heiligenstraße, Kolpingstraße am 13. Juni 1977 die Umlegung gemäß § 47 Bundesbaugesetz eingeleitet. Dieses Umlegungsgebiet führt die Bezeichnung U 18.

In seiner Sitzung am 13.03.2001 hat der Umlegungsausschuss beschlossen, für einen Teilbereich das Umlegungsverfahren U 18 einzustellen und damit für die betroffenen Grundstücke den Einleitungsbeschluss vom 13. Juni 1977 aufzuheben.

Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Grundstücke:

Gemarkung Hilden,

Flur 49, Flurstücke 80, 81, 82, 83, 84, 93, 94, 95, 96, 97, 102, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 460, 531, 682, 683, 867, 978, 1038, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046.

Gegen diesen Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung von den Beteiligten Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses bei der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 455, zu erhe-

ben.

Hilden, den 19.03.2001

Der Vorsitzende:

Dr. Wiesmann

**BEKANNTMACHUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT
DES GEMEINSCHAFTLICHEN
JAGDBEZIRKES HILDEN**

7. Verteilung des Ertrages/Haushaltspläne 2001 und 2002

- Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hilden hat in der Genossenschaftsversammlung am 27. 03. 2001 einstimmig beschlossen, den Ertrag von 5.000 DM aus der Jagdnutzung nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, sondern diesen für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen. Der Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung des Anteils verlangen - der Mindestanteil des Jagdgenossen an der Fläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks muß mindestens 1 ha betragen -. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntgabe der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird (§ 10 Bundesjagdgesetz).

- Weiterhin wurden die Haushaltspläne für die Jahre 2001 und 2002 beschlossen.

	2001	2002
Einnahmen	5.400,00 DM	2.300,00 DM
Ausgaben	5.400,00 DM	2.300,00 DM

Hilden, den 19.04.2001

Der Jagdvorsteher:

Werner Kienert

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG DER
STADT HILDEN**

8. Austausch von Spielsand im Stadtgebiet Hilden

Im wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:
415 cbm Sandaushub und Sandabfuhr
540 cbm Sandlieferung und Sandeinbau
ca. 50 Stück Anfahrstellen

Beginn der Arbeiten: 20. KW 2001; Fertigstellung der Arbeiten: 25. KW 2001

Die Verdingungsunterlagen können bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Postfach 880, 40708 Hilden) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 5 DM angefordert werden. Sollte eine Zusendung in zweifacher Ausfertigung gewünscht sein, so ist ein Entgelt von 10 DM zu zahlen. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Stadt-Sparkasse Hilden (BLZ 303 500 00) auf das Konto Nr. 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/10018 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen. Das Angebot muß in deutscher Sprache bis zum 24.04.2001,

14:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **24.04.2001, 14:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 244, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Zahlungen erfolgen gem. § 16 VOB/B.

Mit dem Angebot ist eine Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen vorzulegen.

Die Bieter sind bis zum 10.05.2001 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann.

9. Jahresvertrag Straßenunterhaltung

Im wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung: Straßenunterhaltungsarbeiten, Pflaster, Borde und Asphaltarbeiten, Gußasphaltarbeiten, Oberflächenwiederherstellung von Hausanschlüssen. Einzelaufträge von 300 DM bis 40.000 DM.

Beginn der Arbeiten: 12 Tage nach Auftragserteilung
Geltungsdauer des Vertrages: 12 Monate ab Auftragserteilung

Die Verdingungsunterlagen können bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Postfach 880, 40708 Hilden) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 8 DM angefordert werden. Sollte eine Zusendung in zweifacher Ausfertigung gewünscht sein, so ist ein Entgelt von 16 DM zu zahlen. Das Entgelt wird nicht erstattet.

Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Stadt-Sparkasse Hilden (BLZ 303 500 00) auf das Konto Nr. 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/10019 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muß in deutscher Sprache bis zum 09.05.2001, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **09.05.2001, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 111, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Zahlungen erfolgen gem. § 16 VOB/B.

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme verlangt.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v.H. der Ab-

rechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann statt dessen eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Mit dem Angebot sind folgende Nachweis vorzulegen:

- < Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- < die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- < die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- < die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- < das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- < die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes
- < Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen.

Die Bieter sind bis zum 31.05.2001 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann.